Was ist neu 2023?

Höhere Leistungen ab Januar 2023

In welcher Höhe Leistungen in 2023 gezahlt werden, können Sie der Tabelle auf den Seiten 2 und 3 dieses Einlegers entnehmen. Zusätzlich steigt mit den Regelleistungen der **Mehrbedarf für Alleinerziehende im SGB II**, dessen Höhe sich nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.

Kinder unter 18 Jahren	Prozent vom Regelsatz	Mehrbedarf
1	12	60,24 Euro
2	24	120,48 Euro
3	36	180,72 Euro
4	48	240,96 Euro
5	60	301,20 Euro
Sonderregeln:		
1 Kind unter 7 Jahren	36	180,72 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	180,72 Euro

Verbesserungen im Bürgergeldgesetz

Ab Januar gilt im SGB II eine **einjährige Karenzzeit**. Die **Angemessenheit der Wohnung** wird erst nach Ablauf von 12 Monaten überprüft, bis dahin werden die **tatsächlichen Wohnkosten übernommen. Vermögen von bis zu 40.000 Euro sowie 15.000 Euro für jede weitere Person im Haushalt sind in dieser Zeit geschützt**. Mehr Informationen zum Bürgergeld finden Sie hier: https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Arbeitslosengeld-II/Buergergeld/uebersicht-buergergeld-regelungen.html

Verbesserungen bei BAföG-Leistungen

Mit dem 27. BAföG-Änderungsgesetz wurde der **Förderhöchstbetrag auf 934 Euro** angehoben. Darin enthalten ist der **Wohnzuschlag in Höhe von 360 Euro** für auswärts Wohnende. Die Freibeträge für das Einkommen liegen **nun bei 2.415 Euro**. Der **Vermögensfreibetrag für bis zu 29-jährige hat sich auf 15.000 Euro und für Menschen ab 30 Jahren auf 45.000 Euro erhöht**. Zudem wurde die **Altersgrenze auf nunmehr 45 Jahre** angehoben. Für die Antragstellung wurde das sogenannte Schriftformerfordernis abgeschafft. **Es reicht nun aus, ein Nutzerkonto auf bafög-digital.de einzurichten und darüber den digitalen Antrag zu stellen**. Mehr Informationen finden Sie hier: https://www.bafög.de/bafoeg/de/home/home_node.html

Hilfen für Energiekosten

Die Preisbremsen werden voraussichtlich ab März 2023 in Kraft treten und sollen dann rückwirkend zum 1. Januar 2023 ihre Wirkung entfalten. Für 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs soll für diesen Zeitraum der Gaspreis auf 12 Cent pro Kilowattstunden, beim Strom auf 40 Cent pro Kilowattstunde und bei Fernwärme auf 9,5 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt werden. Darüber hinaus gibt es ggf. Möglichkeiten sich die Heiz- und Betriebskosten erstatten zu lassen. Mehr Informationen finden sie hier: https://www.energie-hilfe.org/de/infos-fuer-betroffene.html

2023	Anspruchsberechtigt	Einkommensabhängig	Mindest-/Höchstleistung/ Bezugsdauer	Besonderheiten	Antragstellung wo?
Kindergeld	Wer - seinen Wohnsitz in Deutschland hat - hier einkommens-steuerpflichtig ist - mit eigenen Kindern, Stief-, Enkel- oder Pflegekindern im Haushalt lebt (ab 18 Jahren bes. Voraussetzungen)	Nein	Für jedes Kind 250 €	Kindergeld wird im SGB II als Einkommen angerechnet. Kann rückwirkend nur für max. 6 Monate beantragt werden.	Familienkasse der Agentur für Arbeit Schriftlicher Antrag (einmalig) Monatliche Überweisung/ Auszahlungstermine: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/auszahlungstermine
Kinderzuschlag **TIPP!** In wenigen Minuten im Internet prüfen, ob ein Anspruch in Betracht kommt: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse	Eltern von Kindern unter 25 Jahre, die im Haushalt leben, wenn - für das Kind Kindergeld gezahlt wird - durch Einkommen, Kinderzuschlag + evtl. Wohngeld ein Bezug von SGB II- Leistungen vermieden wird und - das Kind nicht verheiratetet bzw. verpartnert ist.	Ja, Mindesteinkommens-grenze 600 € bei Alleinerziehenden Einkommensanrechnung: - Kindeseinkommen (z.B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss) zu 45 % - Elterneinkommen aus Erwerbstätigkeit, das den elterlichen Bedarf übersteigt, zu 45%	Pro Kind max. 250 €/Monat Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtkinder-zuschlagsbetrag gebildet. Bemessungsgrundlage: Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate, Vermögen oberhalb von Freibeträgen	Zusätzlich Anspruch auf: - Leistungen zur Bildung und Teilhabe - kostenfeie Kindertages-betreuung unabhängig vom Wohnort kann beantragt werden - Einmalige Leistungen nach SGB II - ggf. Wohngeld	Familienkasse der Agentur für Arbeit Schriftlicher Antrag oder Online-Antrag (alle 6 Monate) **Zuvor beantragen**: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss Wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.
Unterhaltsvorschuss mehr Informationen: www.vamv.de/uploads/media/web_Flyer_Unterhalt_VAMV-B.pdf https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss-73764	Kinder von Allein-erziehenden, für die - kein Unterhalt oder - nicht regelmäßig Unterhalt gezahlt wird, - oder wenn Unterhalt/Waisenbezüge unter der Höhe des Unterhaltsvorschuss liegen.	Nein Die Höhe entspricht dem gesetzlichen Mindest-unterhalt abzüglich des vollen Kindergeldes. Unterhaltszahlungen/ Waisenbezüge werden angerechnet, außer-dem ab dem Schul-abschluss Einkommen des Kindes teilweise.	0 bis 5 Jahre 187 €/Mo 6 bis 11 Jahre 252 €/Mo 12 bis 17 Jahre 338 €/Mo Für Kinder von 12-17 Jahren nur, wenn fürs Kind keine SGB II- Leistungen bezogen werden, mit dem Unterhaltsvorschuss die Hilfebedürftigkeit vermieden wird oder Alleinerziehende im SGB II mind. 600 € brutto verdienen.	Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet - zu 100% auf SGB II-Leistungen - zu 45 % als Einkommen auf den Kinderzuschlag - als Teil des Haushaltseinkommens auf den Wohngeldanspruch.	Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt Schriftlicher Antrag oder Online-Antrag (einmalig)

Wohngeld mehr Informationen inkl. WohngeldPLus-Rechner beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen: www.bmwsb.bund.de	Haushalte mit hohen Wohnkosten im Verhältnis zum Einkommen Regionale Obergrenzen für die zuschussfähige Miete	Ja, eigenes Einkommen muss in der Regel vollständig für Miete, warme Betriebskosten und Sozialversicherungen reichen sowie darüber hinaus für 80 Prozent des SGB II-Regelbedarfs der wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder. Mindesteinkommen regionale Einkommens-grenzen entspr. Haushaltsgröße	Je nach Wohnkostenhöhe, Haushaltsgröße und Haushaltseinkommen Neu: dauerhafte Heizkostenkomponente, Einführung einer Klimakomponente Wohngeld ist um durchschnittlich 190 Euro pro Monat erhöht Neuzuordnung der Gemeinden und Kreise zu den Mietstufen	Zusätzlich Anspruch auf: - Leistungen zur Bildung und Teilhabe - kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort - Einmalige Leistungen nach dem SGB II Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und andere staatliche Leistungen gehören zum anspruchs-relevanten Haushalts-einkommen, Kindergeld und Kinderzuschlag nicht.	Wohngeldbehörde der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung Schriftlicher Antrag (jedes Jahr) **Zuvor beantragen**: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag, andere Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I oder Krankengeld)
Steuerklasse II	Alleinerziehende mit mindestens einem Kind ohne weitere erwachsene Person im Haushalt, sofern das Kind Kindergeld erhält.	Nein	Entlastungsbetrag von 4.260 €/ Jahr + 240 € für jedes weitere Kind wird laufend vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.		Schriftlicher Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt (einmalig) Gesonderter Antrag für erhöhten Entlastungs-betrag für weitere Kinder **Zuvor beantragen**: Kindergeld
SGB II-Leistungen	Personen und Familien, die aus eigenem Einkommen (u.a. auch Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld, Kindergeld oder Unterhalts-vorschuss) und Vermögen ihr Existenzminimum nicht decken könnten, selbst mit Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag. Mit dem Bürgergeldgesetz wurde der Vermittlungsvorrang aufgehoben.	Ja, eigenes Einkommen und andere Leistungen werden angerechnet	Pauschale Regelbedarfe, Alleinerziehende: 502 € Kinder: - 0 bis 5 Jahre 318 €/Mo - 6 bis 13 Jahre 348 €/Mo - 14 bis 17 Jahre 420 €/Mo + Mehrbedarf für Alleinerziehende und ggf. weitere Mehrbedarfe + Miete/Kosten der Unterkunft	Zusätzlich Anspruch auf: - Leistungen zur Bildung und Teilhabe - kostenfreie Kindertages-betreuung unabhängig vom Wohnort - ggf. Lernmittelfreiheit oder Mehrbedarfe für Lernmittel - Einmalige Leistungen - Rundfunkgebühren-befreiung	Jobcenter Schriftlicher Antrag (jedes Jahr) **Zuvor beantragen:** Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, andere Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I und Krankengeld), Anspruch auf Kinderzuschlag und Wohngeld (Anspruch prüfen)

Neue Kindesunterhaltssätze ab Januar 2023

Ab Januar 2023 gelten neue Beträge für den Kindesunterhalt. Diese sind in der unten abgebildeten Düsseldorfer Tabelle („Tabelle Kindesunterhalt“) festgelegt, welche die Leitlinien für den Unterhaltsbedarf vorgeben. Auch der Selbstbehalt steigt.

TABELLE KINDESUNTERHALT

Düsseldorfer Tabelle Stand: 01.01.2023						
	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs.1 BGB)					
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in Euro		0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 1.900	437	502	588	628	100
2.	1.901 – 2.300	459	528	618	660	105
3.	2.301 – 2.700	481	553	647	691	110
4.	2.701 – 3.100	503	578	677	723	115
5.	3.101 – 3.500	525	603	706	754	120
6.	3.501 – 3.900	560	643	753	804	128
7.	3.901 – 4.300	595	683	800	855	136
8.	4.301 – 4.700	630	723	847	905	144
9.	4.701 – 5.100	665	764	894	955	152
10.	5.101 – 5.500	700	804	941	1.005	160
11.-15.	ab 5.501	Die Fortschreibung der Einkommensgruppen finden Sie hier: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de				

TABELLE ZAHLBETRÄGE

Zahlbeträge Stand: 01.01.2023						
	1. und 2. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 1.900	312	377	463	378	100
2.	1.901 – 2.300	334	403	493	410	105
3.	2.301 – 2.700	356	428	522	441	110
4.	2.701 – 3.100	378	453	552	473	115
5.	3.101 – 3.500	400	478	581	504	120
6.	3.501 – 3.900	435	518	628	554	128
7.	3.901 – 4.300	470	558	675	605	136
8.	4.301 – 4.700	505	598	722	655	144
9.	4.701 – 5.100	540	639	769	705	152
10.	5.101 – 5.500	575	679	816	755	160

Die Tabelle Zahlbeträge enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebende Summe, die der Unterhaltspflichtige an das Kind zahlen muss. Das Kindergeld beträgt ab dem 1. Januar 2023 250 Euro für jedes Kind.

Stand: Januar 2023

www.vamv.de